

Ergänzende Bedingungen der SENE GmbH (SENEC)

zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen SENECloud.
Stand 1. Juli 2024

Kosten aus dem Messstellenbetrieb

Die Kosten aus dem Messstellenbetrieb bei modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen bei Anschlussnutzern in Abhängigkeit vom Jahresstromverbrauch – verbrauchende Messlokation – unterscheiden sich hinsichtlich Standardleistungen und Zusatzleistungen.

1. Standardleistungen

SENEC verrechnet Ihnen ohne Aufschlag die Entgelte des grundzuständigen Messstellenbetreibers für den Messstellenbetrieb (§ 3 Absatz 2 MsbG) eines intelligenten Messsystems (iMS) weiter, soweit die Entgelte die Preisobergrenzen aus § 30 Absatz 1 und 3 MsbG nicht übersteigen. Die für Sie jeweils maßgebliche Preisobergrenze bestimmt sich gemäß § 30 Absatz 4 MsbG nach Ihrem Jahresstromverbrauch. Bei modernen Messeinrichtungen (mME) gelten gemäß § 32 MsbG die bestimmten Entgelte.

Die folgenden Kosten werden Ihnen als „Kosten für den Messstellenbetrieb“ innerhalb der Abrechnung dargestellt.

Messstelle	Anschlussnutzer	€ je Messlokation und Jahr	
	Verbrauch (kWh/a)	netto	brutto
mME		16,81 €	20,00 €
	steuerbare Verbrauchseinrichtung oder steuerbare Netzanschlüsse nach § 14a EnWG	42,02 €	50,00 €
iMs	≤ 3.000	16,81 €	20,00 €
	> 3.000 - 6.000	16,81 €	20,00 €
	> 6.000 - 10.000	16,81 €	20,00 €
	> 10.000 - 20.000	42,02 €	50,00 €
	> 20.000 - 50.000	75,63 €	90,00 €
	> 50.000 - 100.000	100,84 €	120,00 €
	> 100.000	145,77 €	173,47 €

2. Zusatzleistungen

SENEC verrechnet Ihnen ohne Aufschlag die Kosten aus den Zusatzleistungen (§ 34 Absatz 2 und 3 MsbG) des grundzuständigen Messstellenbetreibers für den Messstellenbetrieb (§ 3 Absatz 2 MsbG) nach § 35 MsbG weiter.

Ergänzende Bedingungen der SENE GmbH (SENEC)

zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen SENECloud.
Stand 1. Juli 2024

Kostenpauschalen

1.1 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung:

Die SENE berechnet im Falle von Zahlungsverzug die nachfolgenden Kosten und bei Vorliegen der Voraussetzung für eine Unterbrechung der Versorgung sowie im Falle einer Wiederherstellung der Belieferung die durch den Einsatz eines Beauftragten entstehenden Kosten wie folgt:

	netto	brutto
a) für jede erneute Zahlungsaufforderung (postalische Mahnung)	0,70 €* nach Aufwand	
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der SENE während der üblichen Arbeitszeit		
• aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergeblicher Einsatz eines Beauftragten, weil der Kunde den vereinbarten Termin nicht einhält	pauschal 61,00 €* nach Aufwand	
• zur Unterbrechung der Versorgung		
• zur Unterbrechung der Versorgung, wenn die Unterbrechung der Versorgung zu deren Durchführung der Kunde aufgesucht wird, deshalb unterbleibt, weil bei dieser Gelegenheit beim Beauftragten auf die offene Forderung eine Zahlung geleistet oder eine Abwendungsvereinbarung geschlossen wird	pauschal 61,00 €* nach Aufwand	
• zur Wiederherstellung der Belieferung nach vorausgegangener Unterbrechung	61,00 €	72,59 €
c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	
d) Bearbeitungsgebühr für eine Ratenzahlung; nach getroffener Vereinbarung	15,00 €	17,85 €

1.2 Abrechnung gemäß § 40b Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (Entgelt je Messstelle):

Das Entgelt für eine jährliche Abrechnung ist im Grundpreis enthalten. Für jede weitere Abrechnung (auf Wunsch des Kunden) berechnet die SENE folgende Kosten:

	netto	brutto
a) erweiterter Abrechnungsservice (halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Abrechnungsturnus) je Rechnung	10,90 €	12,97 €
b) außerordentliche Zwischenabrechnung je Rechnung	10,90 €	12,97 €
c) zusätzliche Rechnungskopie (Duplikat) je Rechnung	4,90 €	5,83 €

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt. Ist eine Auskunft zur Adressermittlung zum Zwecke der Rechnungszustellung bei der zuständigen Behörde notwendig, so ist die SENE berechtigt, die von der Behörde erhobenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

2. Zahlungsweise:

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch SEPA-Lastschriftmandat zu leisten.

3. Steuer und Abgaben:

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen vorgeschriebenen Höhe hinzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in **fetter** Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.